

Allergnädigst privilegirtes  
Leipziger Tageblatt.

N<sup>o</sup> 166. Dienstag, den 15. Juni 1830.

Erinnerungen aus Leipzigs Vorzeit.

In Nr. 150 des Leipziger Tageblatts wurde Mehreres über den frühern Leipziger Stadtvogt erinnert. Jetzt dürfte, der uns gefesteten Ordnung zufolge,

2) der Schultheiß mit einigen Worten zu erwähnen seyn. — Dieser, wie in andern Städten, so auch in Bezug auf Leipzig, höchst merkwürdige Beamte kommt, wie wir beiläufig, bei einer andern Gelegenheit, schon früher gedacht, zuerst in dem oft erwähnten Freiheitsbriefe Otto des Reichen (1182) unter dem Namen „Decanus,“ kurz darauf „Scultetus“ vor. Sein Amt, vermöge dessen er hier als Vorsitzender des Schöfengerichts die Civilgerichtsbarkeit verwaltete\*), empfing er, gleich dem Vogte, unmittelbar aus den Händen des Landesherrn; allein bei

\*) Man kann hier aus einer Urkunde vom J. 1305, welche Wille in seinem Tizmann mittheilt, den Einwurf machen, daß, als die Gerichtsbarkeit über die Fischerinnung dem Thomaskloster übertragen worden, dessen ungeachtet den Blutbann über sie der „Judex civitatis“ erhalten habe. Dieß ist, wenn gleich Wille „Praetor urbanus“ übersetzt, der Vogt, der in Otto's Privilegium, neben der Benennung als Advocatus auch als Judex vorkommt, und in spätern Urkunden häufig Richter genannt wird.

Ausübung seines Amtes scheint er Anfangs ungleich beschränkter, als jener gewesen zu seyn, indem er bei Executionshandlungen jederzeit den markgräflichen Frohndoten dazu ziehen mußte. Vielleicht spricht auch der Umstand entfernter dafür, daß der Schultheiß 1213 die Urkunde über die, vom Landesherrn ausgehende Stiftung des Thomasklosters unterschrieb, eine Fundation, welche dem Interesse der Schöffen und der städtischen Gemeinde so zuwider war, daß diese zuletzt sich einem Aufreuhre hingab. — Mancherlei Umstände traten aber ein, welche dieses abhängigere Verhältniß nach und nach lockerer machen mußten. Schon die gleich anfangs regelmäßig von 14 Tagen zu 14 Tagen, und später noch häufiger unter seinem Vorsetze statt findenden Gerichtsversammlungen mochten ihn seinen Schöffen und der gesammten städtischen Gemeinde näher führen und das landesherrliche Interesse in Etwas in den Hintergrund treten lassen. Dazu kam noch, daß das Schultheißenamnt erblich wurde, und sich vom Vater auf den Sohn, selbst auf mehrere Söhne zur wechselseitigen Verwaltung fortpflanzte \*); ein Umstand, welcher die Bande

\*) Darum werden noch in den Urkunden unter Friedr. dem Streitbaren die Schulzen „Erbrihtere“